

Mitteilungsblatt der Stadt Neubukow



Freitag, 05.04.2024

- Ausgabe 04 -



Themen:

- ❖ Beschlussprotokoll der Stadtvertretersitzung am 26.03.2024
- ❖ Bekanntmachung der Schliemannstadt Neubukow über die Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung
- ❖ Wahlbekanntmachung – Zulassung der Wahlvorschläge für die Stadtvertreterwahl am 09.06.2024
- ❖ Bekanntmachung der Stadtwerke Neubukow GmbH – Anpassung der Umsatzsteuer zum 01.04.24

So erreichen Sie uns:

Stadt Neubukow, Am Markt 1, 18233 Neubukow
Tel. 038294/78231 Fax: 038294/78522
E-Mail: stadt@neubukow.de



Beschlussprotokoll

Sitzung der Stadtvertretung Neubukow

Sitzungstermin:	Dienstag, 26.03.2024
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	21:10 Uhr
Ort, Raum:	Bürgerhaus, Am Brink 1, 18233 Neubukow

Öffentlicher Teil

3. Änderungsanträge zur Tagesordnung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

4. Billigung der Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 20.02.2024 der Stadtvertretung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	2

6.1. Beschlussfassung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2024 der Schliemannstadt Neubukow

VO/2024/910-01

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2024 der Schliemannstadt Neubukow mit den Gesamtsalden

- Ordentliche Erträge und Aufwendungen	- 786.000 €
- Ordentliche Einzahlungen und Auszahlungen	- 75.400 €
- Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	- 1.601.800 €
- Veränderung der Liquiden Mittel	- 1.677.200 €

Die Hebesätze der Realsteuern:

Grundsteuer A	330 v.H.
Grundsteuer B	440 v.H.
Gewerbsteuer	405 v.H.

Inanspruchnahme Kassenkredit

1.500.000 €

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 3

- 6.2. Beschluss zur Neufassung der Satzung über die Gestaltung, Größe und Anzahl der Stellplätze für KFZ sowie über die finanzielle Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für KFZ für die Stadt Neubukow (Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung)**

VO/2024/915

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt die Neufassung der Satzung über die Gestaltung, Größe und Anzahl der Stellplätze für KFZ sowie über die finanzielle Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für KFZ für die Stadt Neubukow (Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung). Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Gleichzeitig wird mit Inkrafttreten dieser Satzung die Stellplatzsatzung vom 16.01.2015 sowie die Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für Kraftfahrzeugstellplätze vom 28.11.1991 aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

- 6.3. Bestätigung des bestehenden Lärmaktionsplans der Schliemannstadt Neubukow**

VO/2024/919

Beschluss:

Die Stadtvertretung hat sich mit dem Lärmaktionsplan erneut auseinandergesetzt. Es liegen derzeit keine neuen oder zusätzlichen Konfliktbereiche vor. Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen des bestehenden Lärmaktionsplans ist weiter zu verfolgen. Die Stadtvertretung beschließt den aktuellen Lärmaktionsplan zu bestätigen.

Der Beschluss ist der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Der Lärmaktionsplan und die aktuellen Lärmkarten können im Bauamt eingesehen werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

- 6.4. Festsetzung der Aufnahmekapazität an der öffentlichen allgemein bildenden Schule "Heinrich Schliemann" gemäß Schul-KapVO M-V**

VO/2024/916

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt als Schulträger der Regionalen Schule „Heinrich Schliemann“ im eigenen Wirkungsbereich die Festlegung der Aufnahmekapazität mit 306 Schülerinnen und Schüler. Die Kapazitätsfestlegung beginnt mit dem Schuljahr 2025/2026.

Das Einvernehmen hinsichtlich der Kapazitätsfestlegung und den festgelegten Schülermindestzahlen gemäß Schulentwicklungsplanung ist mit der Schulverwaltungsbehörde des

Landkreises herzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 1

6.5. Bevollmächtigung des Bürgermeisters und seiner Stellvertretung zum Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages mit dem ILL e.V. Rostock

VO/2024/920

Beschluss:

Die Stadtvertretung bevollmächtigt den Bürgermeister Herrn Roland Dethloff und die 1. stellvertretende Bürgermeisterin Frau Anke Schmuck-Suchland einen Erbbaurechtsvertrag mit dem Institut für Lernen und Leben e.V. Rostock bezüglich jeweils einer Teilfläche aus den Flurstücken 93 und 94 der Flur 2, Gemarkung Neubukow abzuschließen. Die Rahmenbedingungen für den Vertragsabschluss bilden die endgültige Feststellung der Fläche nach Vermessung, das Wertgutachten als Grundlage des Bodenwertes und der kommunalrechtlich empfohlene Erbbauzins in Höhe von 3,5 % und keine zusätzlichen Kosten für den Abbruch der auf den vertragsgegenständlichen Teilflächen befindlicher Gebäude.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

6.6. Antrag der Fraktionen BSW, BBN, CDU und SPD:

Beschluss zur Unterstützung des Feuerwehrvereines Schliemannstadt Neubukow e. V.

VO/2024/918

Beschluss:

Die Stadtvertretung fasst den Beschluss, dass der Feuerwehrverein Schliemannstadt Neubukow e. V. die Räumlichkeiten, das Grundstück, die Ausstattung, die Fahrzeuge und die Technik der Freiwilligen Feuerwehr Schliemannstadt Neubukow unentgeltlich zur Ausübung des Satzungszweckes nutzen kann.

Die Satzung ist als Anlage Bestandteil dieser Beschlussfassung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Herr Winter, als Vorsitzender des Feuerwehrvereines, nimmt an der Abstimmung nicht teil.

6.7. Antrag der Fraktionen Bürgerbund, CDU und SPD:

Beschluss zur Freigabe von Stellenausschreibungen der Stadtverwaltung Neubukow

VO/2024/917

Beschluss: kein

**6.8. Antrag der Fraktion BBN vom 11.03.2024 (Eingang Mail):
Beschluss zur Änderung der Wärmesatzung**

VO/2024/921

Herr Söhnholz beantragt die Rückstellung des Antrages und weitere Beratung in den Ausschüssen.

Es erfolgt eine namentliche Abstimmung.

	Zu- stim- mung	Ablehnung	Enthaltung
Boldt, Anja			X
Bönsch, Kathleen	X		
Frese, Christoph	X		
Frommholz, Sabine	X		
Gruhn, Adrian	X		
Harms, Michael		X	
Jenß, Mirko	X		
Klan, Matthias	X		
Petereit, Olaf	X		
Scheel, Daniel		X	
Schlieter, Christian	X		
Söhnholz, Ulrich	X		
Winter, Alexander			X
	9	2	2

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 2
Enthaltungen: 2

Beschluss: kein

6.9. Antrag der Fraktion BBN vom 26.02.2024:

Beschluss zur Aufhebung der Wärmesatzung der Stadt Neubukow

VO/2024/922

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen, dass die derzeitige Wärmesatzung aufgehoben wird, da diese

- a) in sich selbst widersprüchlich ist,
- b) gegen geltende Gesetze und Gerichtsurteile und
- c) gegen Grundsatz der Gesetzmäßigkeit, Prinzip vom Vorbehalt des Gesetzes, Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Gleichheitsgrundsatz, Grundsatz von Treu und Glauben verstößt.

	Zu- stim- mung	Ablehnung	Enthaltung
Boldt, Anja	X		
Bönsch, Kathleen		X	
Frese, Christoph		X	

Frommholz, Sabine		X	
Gruhn, Adrian		X	
Harms, Michael	X		
Jenß, Mirko		X	
Klan, Matthias		X	
Petereit, Olaf		X	
Scheel, Daniel	X		
Schlieter, Christian			
Söhnholz, Ulrich		X	
Winter, Alexander		X	
	3	10	0

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 3
 Nein-Stimmen: 10
 Enthaltungen: 0

Der Antrag ist somit abgelehnt.

Vorsitz:

gez.

Matthias Klan

Schriftführung:

gez.

Ines Trede

SATZUNG

über die Gestaltung, Größe und Anzahl der Stellplätze für Kfz sowie über die finanzielle Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Kfz für die Stadt Neubukow

- Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung -

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBL M-V, S. 777) in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 4 der Landesordnung Mecklenburg-Vorpommern (L Bau O MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBL M-V, S.344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021, wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 26.03.2024 folgende Stellplatzsatzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1)** Bauliche Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze oder Garagen in ausreichender Anzahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze).
- (2)** Die Änderung von baulichen Anlagen oder die Änderung ihrer Nutzung ist nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen in solcher Zahl und Größe hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufnehmen können.
- (3)** Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kfz außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume (auch Carports) zum Abstellen von Kfz. Ausstellungsräume, Verkaufsräume, Werkräume und Lagerräume für Kraftfahrzeuge gelten nicht als Stellplatz oder Garage.

§ 2

Geltungsbereich

Die Stellplatzsatzung gilt für den Bereich der Stadt Neubukow einschließlich aller Ortsteile.

§ 3

Gestaltung der Stellplätze

Stellplätze und notwendige Zufahrten sind in Abhängigkeit von der Intensität Ihrer Nutzung zu befestigen. Sie sind verkehrssicher mit guter Fußläufigkeit anzulegen.

§ 4 Größe der Stellplätze

- (1) Garagen und Stellplätze müssen so groß ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Stellplätze müssen eine Mindestlänge von 5,0 m und eine Mindestbreite von 2,50 m aufweisen. Für Garagen gilt die Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung, GarVO M-V).
- (2) Für Behindertenstellplätze sind eine Länge von 5,00 m und eine Breite von mindestens 3,50 m vorgeschrieben. Sie müssen stufenlos erreichbar sein.
- (3) Stellplätze für Lastkraftwagen und Omnibusse müssen mindestens 15 m lang und 3 m breit sein.
- (4) Die Fahrstraßen zwischen den Stellplätzen sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu gestalten.

§ 5 Zahl der Stellplätze

- (1) Die Zahl der zu schaffenden Stellplätze bestimmt sich nach den Richtwerten für den Stellplatzbedarf gemäß **Anlage 1**.
- (2) Bei der Berechnung dieser erforderlichen Stellplätze ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden. Abweichungen von diesen Richtwerten können, bei im Einzelfall festgestellten Mehr- und Minderbedarf an Stellplätzen, zugelassen oder gefordert werden.
- (3) Für bauliche oder sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf.
- (4) Besucherstellplätze sind so anzulegen, dass sie möglichst auf kurzem Weg verkehrssicher erreicht werden können.
- (5) Für Anlagen mit regelmäßigem Besucherverkehr durch Autobusse ist eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse herzustellen.
- (6) Bei Nutzungsänderungen sind die für die neue Nutzung erforderlichen Stellplätze herzustellen.
- (7) Bei der Erweiterung oder Änderung bestehender baulicher Anlagen sind neue Stellplätze nur im Umfang des durch die Erweiterung oder Änderung entstehenden erhöhten Stellplatzbedarfs herzustellen.
- (8) Die erforderlichen Stellplätze mit ihren Zu- und Abfahrten sind auf einem Lageplan (M = 1:250) darzustellen.
- (9) Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

§ 6 Standort

Garagen und Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück (bis zu 500 m) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist.

§ 7

Finanzielle Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen

- (1) Die finanzielle Ablösung von Stellplätzen **kann** auf Antrag zugelassen werden, wenn die Herstellung oder der Nachweis der Stellplätze auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung (bis 500 m) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.
- (2) Die Ablösung **soll nicht** zugelassen werden, soweit das Bauvorhaben ein zusätzliches Verkehrsaufkommen zur Folge hätte, das eine nachteilige Verschlechterung der städtebaulichen Situation befürchten ließe und entlastende öffentliche Parkplätze bzw. Parkeinrichtungen nicht geschaffen werden.
- (3) Die Herstellungspflicht der Stellplätze für Lastkraftwagen und Omnibusse kann nicht durch die Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden.

§ 8

Höhe des Ablösebetrages

- (1) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt gemäß der Kalkulation des Ablösebetrags für einen PKW Stellplatz **5.034,00 €**.
- (2) Vor der rechtlich unanfechtbaren Anerkennung einer Zahlungsverpflichtung für einen Ablösebetrag wird die Stadt ihre Zustimmung zu einem Bauvorhaben nicht geben. Der Geldbetrag wird nach Bekanntgabe des Ablösebescheides fällig.

§ 9

Verwendung der Ablösebeträge

Die Ablösebeträge sind innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu verwenden für

1. die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen,
2. sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V handelt, wer entgegen
 - § 1 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Garagen oder Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
 - § 1 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Garagen oder Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Abweichende örtliche Bauvorschriften in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

Neubukow, den 27.03.2024


Roland Dethloff
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Einbeziehung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird.

Stadt Neubukow, den 27.03.2024


Roland Dethloff
Bürgermeister



Die Gebührensatzung wurde der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock am 03.04.2024 angezeigt.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 05.04.2024 im Mitteilungsblatt der Stadt Neubukow unter der Adresse <https://www.nebukow.de/mitteilungsblatt/>,

Anzeigepflicht gemäß § 5 (4) KV M-V

Anlage 1 - Richtzahlen für Stellplatzbedarf

<u>Nr.</u>	<u>Verkehrsquelle</u>	<u>Zahl der Stellplätze</u>
1.	Wohngebäude	
1.1.	Einfamilien- u. Doppelhäuser	1 Stpl. je Wohnung
1.2.	Mehrfamilienhäuser Gebäude mit Wohnungen	1 Stpl. je Wohnung
1.3.	Gebäude von Altenwohnungen	1 Stpl. je 5 Wohnungen
1.4.	Wochenend – und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung
1.5.	Kinder – und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 20 Betten jedoch mind. 2 Stpl.
1.6.	Schwesterwohnheime	1 Stpl. je 5 Betten jedoch mind. 3 Stpl.
1.7.	Arbeiterwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten jedoch mind. 3 Stpl.
1.8.	Altenwohnheime; Altenheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.
1.9.	Studentenwohnheime	1 Stpl. je 3 Betten
1.10.	Ferienwohnungen oder Ferien- zimmer auch in Einfamilien- oder Doppelhäusern	1 Stpl. je Wohnung
1.11	Eigentumswohnungen und Appartementwohnungen	1 Stpl. je Wohnung
2.	Gebäude für Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume	
2.1.	Räume mit erheblichem Besucher- verkehr (Schalter, Abfertigungs- u. Beratungsräume, Arztpraxen)	1 Stpl. je 30 m2 Nutzfläche jedoch mind. 3 Stpl.
2.2.	Sparkassen und Banken	1 Stpl. je 30 m2 Kundenfläche
3.	Verkaufsstätten	
3.1.	Läden, Geschäftshäuser, Einkaufs- zentren, großflächige Einzelhandels- betriebe in Kerngebieten	1 Stpl. je 40 m2 Nutzfläche jedoch mind. 2 Stpl. je Laden
3.2.	Geschäftshäuser mit geringem Be- sucherverkehr	1 Stpl. je 50 m2 Nutzfläche
3.3.	Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten	1 Stpl. je 20 m2 Nutzfläche

4. Versammlungsstätten, Kirchen

- | | | |
|------|--|--------------------------|
| 4.1. | Versammlungsstätten überörtl. Bedeutung (z.B. Mehrzweckhallen) | 1 Stpl. je 10 Sitzplätze |
| 4.2. | sonstige Versammlungsstätten (Lichtspieltheater, Vortragssäle) | 1 Stpl. je 12 Sitzplätze |
| 4.3. | Gemeindekirchen | 1 Stpl. je 30 Sitzplätze |
| 4.4. | Kirchen von überörtl. Bedeutung | 1 Stpl. je 30 Sitzplätze |

5. Sportstätten

- | | | |
|------|-------------------------------|---|
| 5.1. | Sportplätze | 1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche und
1 Stpl. je 15 Besucherplätze |
| 5.2. | Spiel- und Sporthallen | 1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche und
1 Stpl. je 15 Besucherplätze |
| 5.3. | Freibäder, Freiluftbäder | 1 Stpl. je 300 m ²
Grundstücksfläche |
| 5.4. | Hallenbäder | 1 Stpl. je 10 Kleiderablagen und
1 Stpl. je 10 Besucherplätze |
| 5.5. | Tennisplätze, Tennishallen | 4 Stpl. je Spielfeld und
1 Stpl. je 15 Besucherplätze |
| 5.6. | Minigolfplätze | 6 Stpl. je Minigolfanlage |
| 5.7. | Golfplätze | 25 Stpl. je 18-Lochplatte |
| 5.8. | Kegel- und Bowlingbahnen | 4 Stpl. je Bahn |
| 5.9. | Bootshäuser, Bootsliegeplätze | 1 Stpl. je 3 Boote |

6. Gaststätten, Beherbergungsbetriebe

- | | | |
|------|--|-------------------------------|
| 6.1. | Gaststätten von örtl. Bedeutung | 1 Stpl. je 12 Sitzplätze |
| 6.2. | Gaststätten von überörtl. Bedeutung | 1 Stpl. je 10 Sitzplätze |
| 6.3. | Hotels, Pensionen, Kurheime
Gasthöfe u.a. Beherbergungsbetriebe | 1 Stpl. je 4 Betten |
| 6.4. | Jugendherbergen | 1 Stpl. je 10 Betten |
| 6.5. | Discotheken | 1 Stpl. je 12 Plätze |
| 6.6. | Appartementwohnungen | 1 Stpl. je Appartement |
| 6.7. | Beherbergungsbetriebe | 1 Busstellplatz je 100 Betten |

7. Krankenanstalten

- | | | |
|------|---------------------------------------|---------------------|
| 7.1. | Krankenhäuser von überörtl. Bedeutung | 1 Stpl. je 4 Betten |
|------|---------------------------------------|---------------------|

7.2.	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 6 Betten
7.3.	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke, Reha-Kliniken	1 Stpl. je 4 Betten
7.5.	Altenpflegeheime	1 Stpl. je 10 Betten
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1.	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler
8.2.	sonstige allgemeinbildende Schulen (Realschulen, Gymnasien) Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 30 Schüler zusätzlich 1 Stpl. je 10 Schüler über 18 Jahre
8.3.	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler
8.4.	Jugendfreizeitheime u.ä.	1 Stpl. je 15 Besucherplätze
8.5.	Kindergärten, Kindertageseinrichtungen	1 Stpl. je 15 Kinder mind. 2 Stpl.
9.	Gewerbliche Anlagen	
9.1.	Handwerks-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 3 Beschäftigte oder je 70 m ² Nutzfläche
9.2.	Lagerräume, Lagerplätze, Verkaufsplätze	1 Stpl. je 3 Beschäftigte oder je 100 m ² Nutzfläche
9.3.	Kraftfahrzeugwerkstätten	4 Stpl. je Reparaturstand
9.4.	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stpl. je Pflegeplatz
9.5.	Automatische Kfz-Waschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage
9.6.	Kfz-Waschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz
9.7.	Alle anderen Unternehmen	1 Stpl. je 3 Beschäftigte
9.8.	Öffentlichen Einrichtungen, Behörden, Ämter, öffentliche Verwaltungen	1 Stpl. je 2 Beschäftigte je 4 Beschäftigte 1 Besucherstellplatz
10.	Verschiedenes	
10.1.	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten
10.2.	Friedhöfe	1 Stpl. je 2000 m ² Grundstücksfläche jedoch mind. 10 Stpl.
10.3.	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 10 m ² Spielhallenfläche jedoch mind. 3 Stpl.
10.4.	Lieferverkehr	1 Stpl. für den Lieferverkehr muss mind. 40 m ² groß sein
10.5	für jedes Unternehmen	1 Stpl. je 3 Beschäftigte.

Schliemannstadt Neubukow
- Der Wahlleiter –
Am Markt 1
18233 Neubukow

Wahlbekanntmachung der Schliemannstadt Neubukow

Der Wahlausschuss der Schliemannstadt Neubukow hat in der öffentlichen Sitzung am 02.04.2024 einstimmig über die Zulassung der nachfolgend aufgeführten Wahlvorschläge für die Stadtvertreterwahl am 09.06.2024 entschieden:

Wahlvorschlag	Geb.-Jahr	Beruf/Tätigkeit	Wohnort	
Christliche Demokratische Union Deutschlands				
1.	Klan, Matthias	1979	Maschinenbauingenieur	Neubukow
2.	Petereit, Olaf	1966	Bauingenieur	Neubukow
3.	Söhnholz, Ulrich	1966	Landwirt	Panzow
4.	Bönsch, Kathleen	1976	Geschäftsführerin	Neubukow
5.	Bardehle-Rohn, Mathias	1980	Landwirtschaftsmeister	Neubukow
6.	Dorow, Thomas	1966	Diplominformatiker	Neubukow
7.	Kessler, Stefan	1976	Prozessmanager	Neubukow
8.	Kretschmann, Maik	1988	Werkfeuerwehrmann	Neubukow
9.	Leprich, Marko	1977	Elektrotechnikingenieur	Neubukow
10.	Dr. Narra, Satyanarayana	1978	Professor	Neubukow
11.	Röder, Jean-Pierre	1984	Teamleiter Kundenservice	Neubukow
12.	Dr. Winger, Daniel	1978	Archäologe	Neubukow
13.	Wünsch, Ronny	1981	Maschinenbauingenieur	Neubukow
Sozialdemokratische Partei Deutschlands				
1.	Frommholz, Sabine	1956	Rentnerin	Neubukow
2.	Jenß, Mirko	1975	Unternehmer	Neubukow
3.	Zekert, Karin	1960	Rentnerin	Neubukow
4.	Schlieter, Christian	1965	Selbständig	Neubukow
5.	Gericke, Susanne	1969	Pflegedienstleitung	Neubukow
6.	Riedlinger, Rolf	1981	Kfz-Mechaniker	Neubukow
7.	Müller, Rainer	1950	Rentner	Neubukow
8.	Kramer, Philipp	1973	System Engineer	Neubukow
9.	Dr. Gabsch, Philipp	1985	Volkswirt	Neubukow
10.	Frommholz, Ingo	1954	Rentner	Neubukow

Wahlvorschlag	Geb.-Jahr	Beruf/Tätigkeit	Wohnort	
<i>Bündnis Sarah Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit</i>				
1.	Maaß, Ralf	1978	Industriemeister Metall	Neubukow
2.	Bleck, Anna	1989	Immobilienfachwirtin	Malpendorf
3.	Winter, Alexander	1989	Kfz-Mechaniker	Neubukow
4.	Morwinsky, Carolin	1984	Betriebswirtin/Credit Officer	Neubukow
5.	Karbaum, Mirko	1977	Mechaniker/Jugendtrainer	Neubukow
6.	Vitow, Ina	1983	Steuerfachangestellte	Neubukow
7.	Kulow, Mathias	1978	Controller	Neubukow
8.	Jamo, Christin	1985	Hausfrau	Neubukow
9.	Wollenberg, Rayk	1976	Detailkonstrukteur/techn. Leitung	Neubukow
10.	Swierczynski, Hannelore	1961	Lehrerin	Neubukow
11.	Bleck, Stephan	1987	selbständiger Landwirt	Malpendorf
<i>BürgerBund Neubukow</i>				
1.	Scheel, Daniel	1978	Angestellter öffentl. Dienst	Neubukow
2.	Harms, Michael	1957	Diplom-Ingenieur	Neubukow
3.	Hauck, Christian	1977	Sachbearbeiter	Neubukow
4.	Boldt, Anja	1979	Beamtin	Neubukow
5.	Reddie, Friedhelm	1957	Fachverkäufer	Neubukow
6.	Thomas, Daniel	1981	LKW-Fahrer	Neubukow
7.	Harms, Elke	1955	Ruheständlerin	Neubukow
8.	Holdack, Harry	1954	Ruheständler	Neubukow
9.	Holdack, Brigitte	1957	Verkäuferin i. R.	Neubukow
10.	Weiß, Gunnar	1959	Diplom-Ingenieur	Buschmühlen
11.	Neusser, Reinhold	1950	Ruheständler	Neubukow
12.	Holdorf, Jens	1968	Sozialversicherungsfachangestellter	Neubukow
13.	Uplegger, Hannes	1991	Geschäftsführer	Panzow
14.	Schumann, Mike	1968	Fahrzeugaufbereiter	Neubukow
15.	Schmidtke, Gino	1985	Soldat	Neubukow
<i>Einzelbewerber</i>				
	Lange, Rudolf	1961	Maschinenbauingenieur	Buschmühlen
<i>Einzelbewerberin</i>				
	Rosentreter, Silke	1966	Rentnerin	Neubukow

Neubukow, den 05.04.2024

Roland Dethloff

Wahlleiter

Bekanntmachung der Stadtwerke Neubukow GmbH (SWN)



SWN führt in ihrem gesamten Versorgungsgebiet die Wärmeversorgung auf Grundlage der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV) durch. Inhalt der allgemeinen Versorgungsbedingungen sind neben der AVBFernwärmeV die dazugehörigen Preislisten und Preisregelungen sowie die ergänzenden Bedingungen, die öffentlich bekanntzugeben sind.

Zum 1. April 2024 ändert sich die gesetzliche Umsatzsteuer von 7 % auf 19 %. Deswegen gelten ab dem 1. April 2024 für das gesamte Versorgungsgebiet der SWN folgende Netto- und Bruttopreise:

Die Preise für die Wärmelieferung für das Wärmenetz Neubukow zum 1. April 2024 betragen:

	netto	brutto
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis für die bereitzustellende Wärmeleistung	84,03 €/kW/Jahr	100,00 €/kW/Jahr
Verbrauchsabhängiger Arbeitspreis für die gelieferten Wärmemengen	12,970 ct/kWh	15,434 ct/kWh
Verbrauchsabhängiger Emissionspreis für die gelieferten Wärmemengen	1,021 ct/kWh	1,215 ct/kWh
Verbrauchsabhängiger Gasspeicherumlagepreis für die gelieferten Wärmemengen	0,186 ct/kWh	0,221 ct/kWh

Der Gesamtpreis der Wärmelieferung setzt sich zusammen aus einem Grundpreis, Arbeitspreis, Emissionspreis und einer Gasspeicherumlage. Im Gesamtpreis (brutto) ist die gesetzliche Umsatzsteuer (zz. 19%) enthalten. Ändert sich der Steuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Die Bruttopreise sind kaufmännisch gerundet.

Im Übrigen gilt das seit dem 1. Januar 2024 geltende Preissystem unverändert fort.

Die ab dem 1. April 2024 für die Wärmeversorgung geltenden Preislisten können im Internet unter <https://www.stadtwerke-nebukow.de> sowie im Mitteilungsblatt der Stadt Neubukow unter <https://www.nebukow.de> abgerufen werden. Daneben werden die aktuellen Preislisten in Papierform im Firmensitz Lindenweg 13 in 18233 Neubukow zur Einsichtnahme oder Aushändigung bereitgehalten.